



Stromliefervertrag „Netzverlustenergie“

Präambel

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen ist die Schaffung eines Regelungsrahmens zwischen Saarbrücker Stadtwerke AG – nachfolgend auch VNB genannt - und dem erfolgreichen Bieter - nachfolgend auch Lieferant genannt - für die Stromlieferung von Netzverlustenergie.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) (Netz-)Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist die dem VNB vom Lieferant aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren zu liefernde und vom VNB abzunehmende Energie im Lieferzeitraum gemäß § 3 Absatz 2.

(2) Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abrechnung von Netzverlustenergie zwischen VNB und Lieferant.

§ 2 Stromlieferungen

(1) Der Strom wird als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz im Einklang mit den Regelungen des für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.

(2) Übergabestelle: Die Stromlieferung an den VNB erfolgt in dessen Netzverlustbilanzkreis in dessen Regelzone. Der ETSO Identification Code des Verlustbilanzkreises der Saarbrücker Stadtwerke AG wird dem Lieferanten mindestens 6 Wochen vor Lieferbeginn bekanntgegeben. Der zu beliefernde

Netzverlustbilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.

(3) Die Stromlieferung erfolgt nach Fahrplänen gemäß den Regelungen, die im Bilanzkreisvertrag zwischen Amprion GmbH (Früher: RWE Transportnetz Strom GmbH) und Lieferant vereinbart sind.

(4) Der Lieferant zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

§ 3 Liefermengen und Lieferpreise

(1) Der Lieferant beliefert den VNB während des Lieferzeitraums mit den Stromliefermengen, für die der Lieferant in der Ausschreibung in 2011 vom VNB einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferungen haben gemäß dem ausgeschriebenen Jahresprofil zu erfolgen.

(2) Lieferzeitraum: Beginn der Stromlieferungen ist am 1. Januar 2012 00:00 Uhr, Ende der Stromlieferungen ist am 31. Dezember 2012 24:00 Uhr.

(3) Die gesamte Liefermenge besteht aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Zuschläge im Ausschreibungsverfahren, die auf dem vom Bieter und VNB unterschriebenen Angebots-Formular(en) dokumentiert sind.

§ 2 Abrechnung

(1) Die durch den VNB vom Lieferanten im Stromliefervertrag „Netzverlustenergie“ vereinbarte und erbrachte Netzverlustenergie wird im Folgemonat der Leistungserbringung vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Ggf. anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.

(2) Die Rechnung ist in schriftlicher Form an die Ansprechstelle des VNB zu senden.

(3) Der VNB zahlt in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zum jeweils gesetzlich geltenden Satz.

(4) Die Zahlungen des VNB erfolgen binnen 20 Tagen nach Rechnungseingang.

§ 3 Störungen und Unterbrechungen

(1) Wenn die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert sind, so ruhen für den entsprechenden Zeitraum Leistungs- bzw. Abnahmeverpflichtung.

(2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 4 Vertragsverletzung

Erfüllen der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, ist der VNB berechtigt, dem Lieferant die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt bei Abschluss in Kraft. Er dokumentiert die Stromlieferung des Lieferanten auf der Grundlage eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus

wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt. Auch im Fall wiederholter Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Der VNB ist berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Allgemeine Vertragsbedingungen

(1) Das vom erfolgreichen Bieter und vom VNB unterschriebene Angebots-Formular gilt als Vertragsbestandteil.

(2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages – auch dieser Klausel selbst – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Sicherheitsleistung

(1) Der VNB kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

(2) Der Lieferant wird dem VNB auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

(3) Der VNB versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Lieferanten aufgenommen wird, sofern der Lieferant dem VNB hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Lieferant einem gemäß Absatz 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

(4) Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem VNB Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß § 4 entsteht.

(5) Soweit der VNB gemäß Absatz 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

(6) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

(7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 9 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke der genannten Verträge zu verwenden.

(2) Der VNB ist insbesondere berechtigt,

- Angebotsdaten des Lieferanten in anonymisierter Form zu veröffentlichen,
- Daten des Lieferanten an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.

(3) Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht ist jeder Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

§ 10 Rechtsnachfolge

Beide Partner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Partner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Partner zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf nach § 15 AktG verbundene Unternehmen erfolgt.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen oder des Stromlieferungsvertrages „Netzverlustenergie“ unwirksam sein oder werden, so bleibt dies für die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

(2) Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, insbesondere Gesetze und sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen erlassen werden, welche die wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages für einen Vertragspartner als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden.

(3) Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

(4) Sämtliche in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen oder dem Stromlieferungsvertrag „Netzverlustenergie“ genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z.B. E-Mail) oder telefonisch möglich. Insbesondere werden eine Übermittlung von Angeboten, Zuschlüssen und Rückbestätigungen per Fax, sowie ein Austausch von Fahrplänen per E-Mail oder FTP vereinbart.

(5) Vertragssprache ist Deutsch.

(6) Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

